

Argumentationshilfe wenn das jährliche Gesamteinkommen eines Elternteils über 100.000 Euro beträgt (Musterantrag)

I) Vorbemerkung

Seit dem 1. Januar 2005 sind die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Sozialgesetzbuch XII (Recht der Sozialhilfe) geregelt. Zuständig für die Bewilligung der Leistung sind die Sozialämter. Deren Entscheidungen unterliegen der Kontrolle durch die Sozialgerichte.

Grundsätzlich wird die Grundsicherung unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt. Ausgeschlossen ist der Anspruch auf Grundsicherung allerdings dann, wenn das jährliche Gesamteinkommen der Eltern 100.000 Euro überschreitet. Unter Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts zu verstehen. Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit ist daher der Gewinn und bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten maßgeblich.

Hinweis:

Umstritten ist, ob die Einkommensgrenze für beide Elternteile zusammen gilt oder ob der Betrag auf jeden Elternteil getrennt zu beziehen ist. Nach einem Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Juli 2011 (Az. L 8 SO 10/09) ist die Grenze für jeden Elternteil gesondert zu ermitteln. Nur wenn das Gesamteinkommen *eines* Elternteils 100.000 Euro überschreitet, ist nach dieser Entscheidung der Anspruch auf Grundsicherung ausgeschlossen. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Das Revisionsverfahren ist unter dem Az. B 8 SO 21/11 beim Bundessozialgericht anhängig.

Verdient ein Elternteil mehr als 100.000 Euro im Jahr, hat das voll erwerbsgeminderte Kind somit keinen Anspruch auf Grundsicherung.

Bisher vertrat der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) die Ansicht, dass das Kind in diesem Fall statt der Grundsicherung uneingeschränkt **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach dem SGB XII beanspruchen kann (so die ursprüngliche Argumentationshilfe des bvkm zu diesem Thema mit Stand vom 2. Dezember 2010). Aufgrund neuerer Erkenntnisse muss bei dieser Frage aber je nach Alter und Wohnsituation des voll erwerbsunfähigen Kindes wie folgt **differenziert** werden:

Alter und Wohnsituation des volljährigen, voll- erwerbsgeminderten Kindes	Leistungsart	Berücksichtigung des Elterneinkommens bzw. Unterhaltsheranziehung der Eltern
Kind ist mindestens 18 aber noch nicht 25 und lebt im Haushalt der Eltern	Sozialgeld gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II (Grund: Das nicht erwerbsfä- hige Kind bildet in diesem Fall mit seinen erwerbsfähigen Eltern eine Bedarfsgemeinschaft ge- mäß § 7 Absatz 3 Nr. 4 SGB II.)	Bei der Prüfung, ob das Kind hilfebedürftig ist, ist gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 SGB II das Ein- kommen und Vermögen der Eltern zu berück- sichtigen. Der Anspruch auf Sozial- geld geht daher im Er- gebnis ins Leere, wenn die Eltern über 100.000 Euro im Jahr verdienen.
Kind ist mindestens 25 und lebt im Haushalt der Eltern	Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 27 ff. SGB XII (Grund: Vollendet ein Kind das 25. Lebensjahr scheidet es aus der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Absatz 3 Nr. 4 SGB II aus.)	Die Eltern müssen bei dieser Hilfeart einen Un- terhaltsbeitrag von mo- natlich 23,90 Euro leisten (§ 94 Absatz 2 SGB XII).
Kind ist mindestens 18 und lebt in der eigenen Wohnung bzw. im Ambulant Betreu- ten Wohnen	Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 27 ff. SGB XII (Grund: Das Kind wohnt nicht im Haushalt der Eltern und bildet mit diesen deshalb keine Be- darfsgemeinschaft.)	Die Eltern müssen bei dieser Hilfeart einen Un- terhaltsbeitrag von mo- natlich 23,90 Euro leisten (§ 94 Absatz 2 SGB XII).
Kind ist mindestens 18 und lebt in einer vollstationären Einrichtung der Behin- dertenhilfe	Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 27 ff. SGB XII Zusätzlich besteht ein Anspruch auf Eingliederungshilfe gemäß §§ 53 ff. SGB XII.	Die Eltern müssen bei dieser Hilfeart einen Un- terhaltsbeitrag von mo- natlich 23,90 Euro leisten (§ 94 Absatz 2 SGB XII). Die Eltern müssen bei dieser Hilfeart einen Un- terhaltsbeitrag von mo- natlich 31,06 Euro leisten (§ 94 Absatz 2 SGB XII).

Im Gegensatz zur bisher vertretenen Auffassung des bvkm haben also voll erwerbsgeminderte Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Haushalt ihrer gut verdienenden Eltern leben, **keinen** Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

Hat das im Elternhaus lebende Kind dagegen das 25. Lebensjahr bereits vollendet oder lebt es in einer eigenen Wohnung bzw. im Ambulant Betreuten Wohnen kann es beim Sozialamt Hilfe zum Lebensunterhalt beanspruchen.

In der Regel sind Sozialämter mit dieser Rechtslage nicht vertraut und behandeln Anträge auf Hilfe zum Lebensunterhalt als Anträge auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Der Antrag auf Grundsicherung wird dann mit der Begründung abgelehnt, dass das jährliche Elterneinkommen 100.000 Euro übersteigt.

Damit Betroffene sich hiergegen zur Wehr setzen können, hat der bvkm den nachfolgenden Musterantrag entwickelt.

II) Musterantrag

Absender

An das Sozialamt

Ort, den ...

Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. SGB XII für.....(Name, Anschrift), gesetzlich vertreten durch....., geboren am.....

Sehr geehrte.....,

entgegen meines ausdrücklich erklärten Willens haben Sie meinen Antrag vom ... als Antrag auf Leistungen der Grundsicherung und nicht – wie von mir erklärt – als Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt behandelt. Nur auf diese von Ihnen vorgenommene Umdeklarierung meines Antrags ist es zurückzuführen, dass eine Ablehnung meines Leistungsbegehrens erfolgte. Denn von Anfang an war klar, dass meinem Kind kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung zusteht, weil das Gesamteinkommen des einen Elternteils 100.000 Euro übersteigt (§ 43 Absatz 2 Satz 6 SGB XII).

Mit diesem Schreiben, das Ihnen per Einschreiben zugeht, fordere ich Sie deshalb auf, meinen Antrag vom ... als das zu behandeln, was er ist, nämlich als Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang auf die Vorschrift des § 20 Abs. 3 SGB X, in der ausdrücklich geregelt ist, dass eine Antragsbearbeitung nicht deshalb verweigert werden darf, weil die Behörde den Antrag für unzulässig oder unbegründet hält.

Hinweisen möchte ich ferner auf § 16 Absatz 2 Satz 2 SGB I, wonach der Leistungsberechtigte seine Sozialleistungen rückwirkend ab Antragseingang erhält.

Den Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt für mein Kind begründe ich wie folgt:

(je nach Alter und Wohnsituation des Kindes geht es jetzt alternativ wie folgt weiter:)

1. Alternative: Kind hat das 25. Lebensjahr vollendet und wohnt im Elternhaus

Mein Kind hat das 25. Lebensjahr vollendet und wohnt bei uns zuhause in seinem Elternhaus. Mit Vollendung des 25. Lebensjahres ist mein Kind aus der Bedarfsgemeinschaft ausgeschieden (vgl. § 7 Absatz 3 Nr. 4 SGB II). Es hat deshalb seit diesem Zeitpunkt keinen Anspruch mehr auf Sozialgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II, sondern einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. SGB XII.

Rein vorsorglich weise ich insoweit darauf hin, dass nach § 39 SGB XII nicht vermutet werden kann, dass mein Kind von uns Leistungen zum Lebensunterhalt erhält. Denn die Anwendung dieser Vermutungsregelung ist gemäß § 39 Satz 3 Nr. 2 SGB XII ausgeschlossen, weil mein Kind behindert im Sinne des § 53 SGB XII ist und von mir und meinem Ehepartner betreut wird.

2. Alternative: Kind ist mindestens 18 Jahre alt und wohnt in der eigenen Wohnung bzw. im Ambulant Betreuten Wohnen

Mein Kind ist ... Jahre alt und wohnt in seiner eigenen Wohnung/im Ambulant Betreuten Wohnen. Da es nicht in unserem Haushalt lebt, bildet es mit uns keine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Absatz 3 Nr. 4 SGB II und kann deshalb auch nicht Sozialgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II beanspruchen. Ihm steht deshalb ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. SGB XII zu.

(für beide Alternativen geht es jetzt wie folgt weiter:)

Auf den Vorrang der Grundsicherung kann mein Kind nicht verwiesen werden, weil ihm gemäß § 43 Absatz 2 Satz 6 SGB XII kein Anspruch auf diese Leistung zusteht. Die betreffende Vorschrift bestimmt: „Leistungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung, wenn die nach Satz 2 geltende Vermutung nach Satz 4 und 5 widerlegt ist.“

Da mein Kind kein eigenes Einkommen hat, sein Vermögen mittlerweile bis zur Vermögensfreigrenze von 2.600 Euro aufgebraucht ist und ihm aus den vorgenannten Gründen weder ein Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II noch ein Anspruch auf Grundsicherung zusteht, kann es seinen Lebensunterhalt nur dann sicherstellen, wenn ihm Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII gewährt wird (so auch: Schellhorn, Kommentar zum Sozialgesetzbuch XII, 18. Auflage, § 19, Rn. 31 sowie § 43 SGB XII, Rn. 15; Schoch in LPK-SGB XII, 7. Auflage, § 19, Rn. 13, 70).

Die Unterhaltsansprüche meines Kindes gegen uns als Eltern gehen in diesem Fall gemäß § 94 SGB XII auf den Sozialhilfeträger über. Nach § 94 Absatz 2 Satz 2 SGB XII beschränkt sich der von uns als Eltern monatlich zu leistende Unterhaltsbeitrag bei Hilfen nach dem Dritten Kapitel auf 23,90 Euro im Monat.

Die Nichtgewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt im Fall meines Kindes würde im Übrigen gegen den im SGB XII verankerten Grundsatz „ambulant vor stationär“ verstoßen. Würde mein Kind nämlich in einer vollstationären Einrichtung leben, wäre unser monatlicher Unterhaltsbeitrag auf 54,96 Euro beschränkt, davon würden 31,06 Euro auf die in der Einrichtung gewährte Eingliederungshilfe und 23,90 Euro auf die in der Einrichtung gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt entfallen.

Müssten wir für die Kosten des Lebensunterhaltes unseres Kindes selbst aufkommen, nur weil dieses bei uns zuhause/in der eigenen Wohnung/im Ambulant Betreuten Wohnen lebt, würde dies eine eindeutige Schlechterstellung des ambulanten Bereichs bedeuten. Gerade dies ist aber vom Gesetzgeber bei Schaffung des SGB XII, mit dem der ambulante Bereich weiter gestärkt werden sollte, nicht bezweckt worden.

Sollten Sie meine Rechtsauffassung nicht teilen, bitte ich um Erteilung eines rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheides.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Hinweis:

Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.

Katja Kruse, Referentin für Sozialrecht

Stand: 19. Juli 2012

**Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über
Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert.
Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende
unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:**

**Spendenkonto: Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen
Konto-Nr.: 7034203
BLZ: 37020500
Bank für Sozialwirtschaft**